

Übertragung der Zuständigkeiten für die Gebührenerhebung in der Wasserversorgung und der Feuerungskontrolle an die EWD

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

1. Ausgangslage

Die Aufgaben der Elektrizitäts- und Wasserversorgung Derendingen werden durch die EWD als selbständige öffentlichrechtliche Anstalt besorgt. Sämtliche Anlagen befinden sich im Eigentum der EWD und werden durch diese finanziert. Die organisatorischen und finanziellen Grundlagen der EWD sind in den Statuten der EWD festgelegt, welche die Gemeindeversammlung im Rahmen der Ausgliederung der EWD in eine selbständige öffentlichrechtliche Anstalt erlassen hat. Der Leistungsauftrag der Gemeinde an die EWD, die Benutzung von öffentlichem Grund und Boden, die Abgeltung an die Gemeinde und andere Rahmenbedingungen sind im Konzessionsvertrag geregelt, den ebenfalls die Gemeindeversammlung genehmigt hat. Die Statuten der EWD wurden im Zusammenhang mit dem neuen Stromversorgungsgesetz im Jahr 2009 letztmals teilweise revidiert. Der Konzessionsvertrag wurde letztmals im Jahr 2007 in verschiedenen Punkten angepasst.

Bei der Ausgliederung der Elektrizitäts- und Wasserversorgung in eine selbständige öffentlichrechtliche Anstalt blieb die Kompetenz zur Erhebung von Erschliessungsbeiträgen in der Wasserversorgung gemäss der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren weiterhin bei der Gemeinde, obwohl die Wasserversorgung betriebs- und eigentumsmässig von der Gemeindeverwaltung getrennt ist. Es gelten insbesondere § 7 Abs. 4 der Statuten EWD sowie §§ 9 bis 11 des Gemeindeglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren. Die Gemeindeversammlung legt den Beitragssatz der Erschliessungsbeiträge und den Rahmen der Anschluss- und Benützungsgebühren fest. Entgegen § 7 Abs. 2 der Statuten der EWD erhob die Gemeinde auch weiterhin die wiederkehrenden Gebühren für das Wasser. Demgegenüber ist die Gebührenfestsetzung in der Elektrizitätsversorgung vollständig an die Organe der EWD delegiert. Erschliessungsbeiträge werden im Rahmen der Elektrizitätsversorgung nicht erhoben.

Der Verwaltungsrat EWD erachtet diese Trennung zwischen Anlageneigentum und Kompetenz zur Gebührenfestsetzung als nicht optimal bzw. nicht statutenkonform. Die Verantwortung für die Finanzierung der Wasserversorgung sollte gleich geregelt sein wie bei der Elektrizitätsversorgung. Deshalb beantragt der Verwaltungsrat EWD, die Kompetenz zur Erhebung von Erschliessungsbeiträgen und zur Festlegung der Gebühren in der Wasserversorgung an die Organe der EWD zu übertragen.

2. Erlass neuer Abgabereglemente

Die Organisation und die Bedingungen der Wasserversorgung sind zusammen mit der Stromversorgung im Energie- und Wasserreglement der EWD vom 27.6.1995 geregelt. Dieses Reglement wurde letztmals im Jahr 2007 durch den Verwaltungsrat der EWD revidiert. Nachdem am 1. Januar 2008 das eidgenössische Stromversorgungsgesetz (StromVG) und die dazugehörige Stromversorgungsverordnung (StromVV) in Kraft gesetzt wurden, haben sich die Anschluss- und Lieferbedingungen zwischen der Elektrizitäts- und

der Wasserversorgung wesentlich verändert. Eine Regelung in einem gemeinsamen Reglement ist aufgrund der heutigen Rechtslage nicht mehr zweckmässig. Deshalb soll auf 1. Juli 2013 ein neues Elektrizitätsreglement erlassen werden, welches den Anforderungen der Strommarktregulierung entspricht und sich im Wesentlichen an den Branchenrichtlinien des Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) ausrichtet. Die Regelungen über die Wasserversorgung sollen in einem separaten Wasserreglement zusammengefasst werden. Grundlagen für dieses Reglement sind das kantonale Planungs- und Baugesetz, das Gesetz über Wasser, Abfall und Boden und das Muster-Wasserreglement des Kantons. Das Energie- und Wasserreglement vom 27. Juni 1995 kann somit aufgehoben werden.

3. Revision des Grundeigentümerbeitrags- und -gebührenreglements

Gleichzeitig mit dem Erlass neuer separater Abgabereglemente sollen die Zuständigkeiten für die Gebührenfestsetzung in der Wasserversorgung an die EWD delegiert werden. Soweit Aufgaben auf eine selbständige öffentlichrechtliche Anstalt übertragen sind, erscheint es als zweckmässig, den Anstaltsorganen auch die Erhebung von finanziellen Beiträgen und Gebühren zu übertragen. Die Erhebung der Erschliessungsbeiträge, der Anschluss- und Benützungsgebühren sowie deren definitive Festsetzung werden neu in die Kompetenz des Verwaltungsrats der EWD gelegt. Für den Vollzug des Verfahrens betreffend Einforderung der Erschliessungsbeiträge ist die Geschäftsführung der EWD zuständig. Die vorgesehene Kompetenzdelegation von den Gemeindebehörden an die Organe der EWD ist gestützt auf § 118 Abs. 1 lit. a Planungs- und Baugesetz, § 2 Abs. 1 lit. d der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren, §§ 96 und 98 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall und § 159 Abs. 2 lit. d des Gemeindegesetzes zulässig.

In diesem Zusammenhang wird beantragt, das Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren in folgenden Punkten anzupassen:

§ 1 Abs. 2: «Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr und der Abwasserbeseitigung dienen (Streichung der Wasserversorgung)»

§ 2 Bst. b: Streichung des Begriffs «Wasserversorgung»

§ 2 Bst. c: Streichung des Begriffs «Wasserversorgung»

§ 2 Bst. d: Streichung des Begriffs «Wasserversorgung»

§ 9 bis 11: Aufheben

Neu wird die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen, Anschlussgebühren, wiederkehrende Gebühren und Verwaltungsgebühren im vom Verwaltungsrat der EWD zu erlassenden Wasserreglement geregelt. Die Beitrags- und Gebührenansätze legt der Verwaltungsrat in Tarifforn fest. Unverändert bleiben die Bestimmungen des Grundeigentümerbeitrags- und Gebührenreglements betreffend das Abwasser und den Abfall. Diese Aufgaben werden durch die Gemeindeverwaltung ausgeführt, deshalb ist die Erhebung von Beiträgen und Gebühren logischerweise auch Sache der Organe der Einwohnergemeinde.

4. Revision der Statuten EWD

4.1 Kompetenzdelegation in der Wasserversorgung

Die Kompetenzdelegation betreffend die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen und Gebühren der Wasserversorgung an die EWD erfordert folgende Neuformulierung von § 7 Abs. 4 der Statuten EWD:

„Die EWD erhebt für Wasserversorgungsanlagen in Gebieten, die neu erschlossen werden, Erschliessungsbeiträge gestützt auf die kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren und gestützt auf die kommunalen Nutzungspläne.“

4.2 Belieferung von Nachbargemeinden mit Wasser

In den aktuellen Statuten ist nicht enthalten, dass die EWD seit mehreren Jahren Wasser in Nachbargemeinden liefert. Der Zweckverband äusseres Wasseramt (ZWäW) beliefert ab einer Transportleitung, welche an das Versorgungsnetz von Derendingen angeschlossen ist, die Gemeinden im äusseren Wasseramt mit Wasser (ab 2007). Eine zweite Leitung führt direkt ab dem Pumpwerk Ruchacker nach Deitingen. So werden ab dem Pumpwerk Ruchacker neben Derendingen die Gemeinden Aeschi, Bolken, Deitingen, Drei Höfe, Etziken, Halten, Horriwil, Hüniken, Kriegstetten, Oekingen und Subingen mit Wasser versorgt. Eine dritte Leitung zwischen Derendingen und Kriegstetten befindet sich zurzeit in der Planung. Es wird deshalb beantragt, die Zweckbestimmung in § 3 mit einem neuen Absatz 6 wie folgt zu ergänzen:

„Die EWD kann im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit unter Wahrung der Versorgungssicherheit der Einwohnergemeinde Derendingen weitere Gemeinden mit Wasser beliefern.“

4.3 Möglichkeit der Neuregelung der beruflichen Vorsorge für das Personal der EWD

Mit der Auslagerung der Werke per 1. April 2002 zur Selbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmung EWD (Elektrizitäts- und Wasserversorgung Derendingen) wurde zwar in den Statuten der EWD § 20 Abs.3 festgehalten, dass das Personal der EWD bei der kantonalen Pensionskasse des Kantons Solothurn zu versichern ist. Die kantonale Pensionskasse des Kantons Solothurn ihrerseits hat es hingegen unterlassen, einen Anschlussvertrag mit der EWD abzuschliessen.

Da kein Anschlussvertrag vorhanden ist und die finanzielle Lage der Pensionskasse grosse Nachzahlungen für die Unterdeckung angekündigt hat, möchte der Verwaltungsrat prüfen, ob diese Unterlassung es nun zulassen würde, dass die EWD bei einer anderen anerkannten Personalversicherung das Personal der EWD (Leistungsverhältnis der Prämien 60 % zu Lasten EWD und 40 % zu Lasten der Mitarbeitenden), zu gleichen oder besseren Konditionen für die EWD und das Personal sowie bei den Altersleistungen für die zukünftigen Rentenbezüger versichern könnte. Wie die aktuelle Situation zeigt, ist es sicher, dass die EWD wie auch die Gemeinde sehr viel Geld einsparen.

Der Anschlussvertrag müsste ansonsten dieses Jahr zwischen der EWD und der kantonalen Pensionskasse des Kantons Solothurn abgeschlossen und unterzeichnet werden.

Damit die EWD dies überhaupt rechtlich prüfen und eventuell abschliessen könnte, muss der in den Statuten der EWD § 20 Abs.3 festgehaltene Passus der Pflicht der Versicherung des Personals ersatzlos aufgehoben werden.

Der Verwaltungsrat hat deshalb beschlossen, den Antrag an den Gemeinderat und an die Gemeindeversammlung zu stellen, dass der § 20 Abs. 3 ersatzlos aufzuheben sei.

5. Revision des Konzessionsvertrags

Im Zusammenhang mit dem Erlass von separaten Reglementen für die Elektrizitäts- und für die Wasserversorgung sollten im Konzessionsvertrag die Bestimmungen von §§ 1 bis 3 angepasst werden. Insbesondere fehlt im Vertrag der ausdrückliche Hinweis auf die Erschliessungspflicht der EWD mit Elektrizität und Wasser. Nach § 8 der kantonalen Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Stromversorgung sind Netzbetreiber verpflichtet, alle Endverbraucher innerhalb der Bauzone, alle ganzjährig bewohnten Liegenschaften und Siedlungen ausserhalb der Bauzone und alle Elektrizitätserzeuger an das Verteilnetz anzuschliessen. In der Wasserversorgung ergibt sich die Erschliessungspflicht der EWD aus § 114 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009.

Bisher hat die EWD im Auftrag der EG die Feuerungskontrolle im Gemeindegebiet Derendingen durchgeführt. Die rechtliche Grundlage bildet das entsprechende Reglement über die Feuerungskontrolle vom 4. Dezember 1986. Da sich die Überarbeitung des veralteten Reglements aufdrängt, sollte das Verhältnis mit der Einwohnergemeinde gleichzeitig überprüft und vereinfacht werden. Es wird als zweckmässig erachtet, wenn die Aufgabe der Feuerungskontrolle der EWD als hoheitliche Aufgabe ganz übertragen wird. Dadurch sind nicht mehr zwei Stellen zuständig, sondern die EWD ist allein für die Feuerungskontrolle verantwortlich.

Es wird vorgeschlagen, § 1 bis 3 des Konzessionsvertrags neu wie folgt zu formulieren:

§ 1 Gegenstand des Vertrags

Abs. 1: unverändert.

Abs. 2: Aufheben

Abs. 3: Aufheben

Abs. 4: unverändert, neu Abs. 2

§ 2 Hoheitliche Befugnisse

Abs. 1: Im Umfang der übertragenen Aufgaben wird die EWD im Rahmen der Gesetzgebung von Bund und Kanton mit dem Vollzug der damit verbundenen öffentlichen Aufgaben betraut. **Die Gemeinde überträgt der EWD die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen hoheitlichen Befugnisse.**

Abs. 2: **Die EWD übernimmt namentlich:**

- **Die Versorgungspflicht für Energie und Wasser**
- **Die Löschwasserversorgung**
- **Die Feuerungskontrolle.**

Abs. 3: unverändert

§ 3 Grundsätze der Aufgabenerfüllung

Die EWD beachtet bei der Erfüllung der übertragenen Aufgaben insbesondere die folgende Grundsätze:

- Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Rahmenbedingungen
- **Erschliessungs- und Versorgungspflicht für Elektrizität und Wasser im Gemeindegebiet gemäss den gesetzlichen Vorgaben**
- Wirtschaftlichkeit und Rentabilität der Leistungserbringung
- Versorgungssicherheit und branchenüblicher technischer Stand der Anlagen
- Zusammenarbeit und Koordination mit der Gemeindeverwaltung

6. Aufhebung des Reglements über die Feuerungskontrolle der Gemeinde

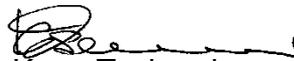
Das Gemeindereglement über die Feuerungskontrolle ist infolge der vollständigen Übertragung der Aufgabe der Feuerungskontrolle an die EWD aufzuheben. Nach erfolgter Zustimmung der Gemeindeversammlung hat der neu zuständige Verwaltungsrat der EWD ein neues Reglement über die Organisation und Durchführung der Feuerungskontrolle per 1. Juli 2013 zu erlassen. Der heutige Gebührenrahmen wurde seit 1997 nicht mehr angepasst. Er soll in einer ersten Phase unverändert übernommen werden. Allerdings kann die laufende Ueberprüfung des zeitlichen Aufwands der Kontrolle zu Änderungen führen.

7. Genehmigung durch die Gemeindeversammlung

Die Änderung der Statuten der EWD, des Konzessionsvertrags und des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren sowie die Aufhebung des Energie- und Wasserreglements sowie des Reglements über die Organisation und Durchführung der Feuerungskontrolle erfordern die Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Derendingen. Es muss deshalb dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung eine entsprechende Vorlage mit den Revisionspunkten unterbreitet werden. Der Verwaltungsrat der EWD hat die einzelnen Revisionspunkte beraten und genehmigt. Das kantonale Amt für Gemeinden sowie das Bau- und Justizdepartement führten die Vorprüfung für die Anpassung der rechtlichen Grundlagen und hiessen sie mit geringfügigen redaktionellen Änderungen gut.

Der Verwaltungsrat EWD legte dem Gemeinderat der Einwohnergemeinde Derendingen den nachfolgenden Beschlussesentwurf zur Weiterleitung an die Gemeindeversammlung vor. Der Gemeinderat hat diesen Antrag zu Handen der Gemeindeversammlung mit 7 zu 3 Stimmen zugestimmt.

Der Gemeindepräsident



Kuno Tschumi

Beschlussesentwurf:

1. Die Revision von § 3 Abs. 6 und § 7 Abs. 4 sowie die Aufhebung von § 20 Abs. 3 der Statuten der Elektrizität- und Wasserversorgung Derendingen vom 11. Dezember 2001 sei zu genehmigen.
2. Die Anpassung von § 1 und 2 sowie die Aufhebung von § 9, 10 und 11 des Reglements über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 22. Oktober 1992 sei zu genehmigen.
3. Das Energie- und Wasserreglement vom 27. Juni 1995 sei aufzuheben.
4. Die Änderung von § 1, 2 und 3 des Konzessionsvertrags EWD vom 22. Oktober / 4. Dezember 2007 sei zu genehmigen.
5. Das Reglement über die Organisation und Durchführung der Feuerungskontrolle in der Gemeinde Derendingen vom 20. Oktober 1997 sei per 30. Juni 2013 aufzuheben.
6. Der Gemeinderat und der Verwaltungsrat EWD werden mit dem Vollzug beauftragt.

- Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren, Teilrevision
- Statuten EWD, Teilrevision
- Konzessionsvertrag EWD, Teilrevision